



Elterninitiativkindergarten
„Die Flohkiste“
Altendorf / Ersdorf e.V

Satzung

Stand: März 2011

I. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen "Elterninitiativkindergarten - Die Flohkiste – Altendorf / Ersdorf e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Meckenheim - Altendorf / Ersdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, einen Kindergarten in Trägerschaft einer Elterninitiative in Altendorf - Ersdorf zu betreiben. Diesem Zweck dient die Anmietung geeigneter Räume, deren Einrichtung und Unterhaltung, sowie die erforderliche personelle Besetzung. Dabei soll besonderer Wert auf die Mitbestimmung und Beteiligung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder gelegt werden. Die doppelte Aufgabe der Eltern in Kindererziehung und Beruf soll dadurch erleichtert werden, dass die Kindererziehung von Eltern und anderen Vereinsmitgliedern in enger Zusammenarbeit mit geschulten Kräften gemeinschaftlich durchgeführt wird.

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.

- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Erziehungsberechtigte werden, der die Vereinsziele unterstützt und mindestens ein Kind in den Kindergarten schickt. Passives Mitglied kann werden, der aus pädagogischem Interesse mitarbeiten oder die Arbeit des Vereins unterstützen will. Die mit unbefristetem Anstellungsvertrag im Kindergarten beschäftigten Erzieherinnen (fortan „pädagogische Mitarbeiter“ genannt) haben insofern einen Sonderstatus, als sie den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind. Nähere Regelungen zum Stimmrecht finden sich in § 8, Abs. 6.
- (3) Der Antrag über die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in enger Abstimmung mit den pädagogischen Mitarbeitern. Dabei soll nach Möglichkeit gewährleistet sein, dass Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen werden.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus besonderem Grunde bleibt unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder im Kindergarten betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden. Durch einen formlosen Antrag an den Vorstand kann die Mitgliedschaft in eine passive umgewandelt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person und endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch.

§ 5

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung des Beitrags ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Erzieherinnen zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

III. Abschnitt: Organe des Vereins

§ 6

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

§ 7

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, einem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer besteht.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Gewählt werden können nur aktive Mitglieder. Mit der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes nicht automatisch, sondern dauert kommissarisch bis zur Neuwahl des Vorstandes fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus (Krankheit, Tod, Rücktritt), so wählt die dann ggf. einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand kann finanzielle Transaktionen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes eigenverantwortlich durchführen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen.

- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aber seine Tätigkeit zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung auf ein anderes Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - Vorbereitung der Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans sowie der ordnungsgemäßen Buchführung,
 - Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit,;
 - Belegung des Interesses der Erziehungsberechtigten für die Arbeit des Kindergartens,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den im Kindergarten tätigen pädagogischen Kräften.
- (9) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die im Kindergarten tätigen pädagogischen Kräfte mit beratender Stimme teil.
- (10) Die Neueinstellung von pädagogischen Kräften erfolgt in enger Abstimmung mit den verbleibenden pädagogischen Kräften.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand in organisatorischen und pädagogischen Bereichen Weisung erteilen und Vorstandsbeschlüsse aufheben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher aktiver Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu ergehen. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist für jeweils mindestens ein Elternteil mit Stimmberechtigung verpflichtend.

- (5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Anzahl der aufgenommenen Kinder in der Mitgliederversammlung durch mindestens einen Erziehungsberechtigten vertreten sind, wobei Geschwisterkinder einfach gezählt werden. Die Anzahl der übertragenen Stimmen (siehe § 8, Abs. 6) darf nicht mehr als 20% der Anzahl der persönlich anwesenden Stimmberechtigten betragen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jede Familie als aktives Mitglied des Vereins eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Bevollmächtigung auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden, wobei die Bevollmächtigung bei Eintritt in die Mitgliederversammlung dem Vorstand zu überreichen ist. Diese Regelung bezieht sich auf jede Mitgliederversammlung, auch auf solche, die nach Beschlussunfähigkeit einer vorausgegangen einberufen werden. Es entscheidet, sofern nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Die im Kindergarten tätigen unbefristet beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter haben volles Stimmrecht mit Ausnahme der Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten.
- (8) Die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der aktiven Vereinsmitglieder.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (10) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die für die Prüfung des Jahresabschlusses verantwortlich sind.

§ 9

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und von dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wahlfahrtsverband (DPWV), soweit es die gebildete Rücklage übersteigt. Der DPWV muss das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke verwenden.